

## AKTION „CHECK DEIN RECHT“

### Ein Leitfaden für das Beratungsgespräch PATIENTENVERFÜGUNGS-CHECK



#### Patientenverfügungs-Check durch die Rechtanwältin bzw. den Rechtsanwalt

Die Entscheidung über das eigene Schicksal ist wertvoll. Mit einer Patientenverfügung wird im Voraus bis ins Detail geregelt, was im Notfall geschehen soll und wird. Soll künstlich ernährt werden? Ist eine Verlängerung des Lebens nach allen Möglichkeiten der Intensivtherapie gewünscht? Legt die Patientin bzw. der Patient Wert auf Schmerz- und Symptombehandlung mit oder unter Ausschluss bewusstseinsdämpfender Mittel? Was sollen Ärztinnen und Ärzte tun, was sollen sie unterlassen.

Um die Klientin bzw. den Klienten bei diesen wesentlichen Entscheidungen zu unterstützen und fachgerecht zu beraten, haben Österreichs Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Rahmen der Aktion „Check Dein Recht“ ein umfassendes Leistungspaket erarbeitet.

In einem persönlichen Gespräch wird über das Wesen und die rechtlichen Folgen einer Patientenverfügung, über deren Verbindlichkeit, über die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs sowie über die Notwendigkeit einer Erneuerung nach acht Jahren informiert. Es werden Fragen abgeklärt, inwieweit eine Patientenverfügung von der Ärztin bzw. vom Arzt befolgt werden muss, selbst dann, wenn die Behandlung medizinisch indiziert ist und welche Stellung Angehörige in diesem Fall haben.

**Die Aktion „Check Dein Recht“ unterstützt die Aufklärungsarbeit und Positionierung der Rechtanwältin bzw. des Rechtsanwalts als präventive Rechtsberaterin bzw. präventiver Rechtsberater und soll neue Geschäftsfelder öffnen.**

**Wenn Sie Interesse haben, an dieser Aktion mitzuwirken und einen „Patientenverfügungs-Check“ zu einem Betrag von € 180,00 (inkl. USt.) anbieten möchten, haben Sie die Möglichkeit sich direkt im Mitgliederbereich der ÖRAK-Website unter dem Menüpunkt Datenwartung – Check Dein Recht anzumelden.**

**Achtung: Rechtanwältinnen bzw. Rechtsanwälte, die sich bereits für andere Check Dein Recht-Beratungspakete angemeldet haben, sind nicht automatisch für den Patientenverfügungs-Check angemeldet! Bei Interesse bitten wir daher um gesonderte Anmeldung.**

*Einen Leitfaden zur Patientenverfügung finden Sie im Anschluss. Die im Leitfaden genannten Themen sollen Basis dieses Beratungsgesprächs sein.*

## AKTION „CHECK DEIN RECHT“

### Ein Leitfaden für das Beratungsgespräch PATIENTENVERFÜGUNGS-CHECK



**„Eine Patientenverfügung im Sinn dieses Bundesgesetzes ist eine Willenserklärung, mit der ein Patient eine medizinische Behandlung ablehnt und die dann wirksam werden soll, wenn er im Zeitpunkt der Behandlung nicht entscheidungsfähig ist.“**  
(§ 2 Abs 1 PatVG)

Die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt hat die Patientin bzw. den Patienten über das Wesen (siehe oben) und die rechtlichen Folgen einer Patientenverfügung (Verbindlichkeit), über die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs sowie über die Notwendigkeit einer Erneuerung nach 8 Jahren zu belehren. Insbesondere ist die Patientin bzw. der Patient darauf aufmerksam zu machen, dass ihre bzw. seine Entscheidung bei einer verbindlichen PatV vom Arzt befolgt werden muss, selbst dann, wenn die Behandlung medizinisch indiziert ist und die Patientin bzw. der Patient ohne diese voraussichtlich sterben wird. Die Patientin bzw. der Patient muss weiters darüber belehrt werden, dass die behandelnde Ärztin bzw. der behandelnde Arzt in solchen Situationen auch nicht Angehörige befragen oder das Verfahren zur Bestellung eines Erwachsenenvertreters einleiten kann.

Die Vornahme der Belehrung erfolgt anhand eines Musters einer PatV<sup>1</sup>.

Die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt hat darüber aufzuklären, dass der Errichtung einer PatV eine umfassende ärztliche Aufklärung vorauszugehen hat, sowie, dass die Vornahme dieser Aufklärung einschließlich der Feststellung des Vorliegens der Einsichts- und Urteilsfähigkeit der Patientin bzw. des Patienten von der Ärztin bzw. vom Arzt zu dokumentieren und zu unterschreiben ist. Die Patientin bzw. der Patient ist darüber zu belehren, dass die Urkunde über die ärztliche Aufklärung der PatV angeschlossen werden soll.

Ist die Errichtung der PatV anhand des besprochenen Musters möglich, weil die ärztliche Aufklärung bereits schriftlich vorliegt und sich daraus die abgelehnte medizinische Behandlung eindeutig ergibt, so ist die Errichtung der PatV im Check inbegriffen.

In diesem Fall hat die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt zu kontrollieren, ob die PatV inhaltlich ausreichend bestimmt ist (Beschreibung der Situation, in der bestimmte Maßnahmen unterlassen werden sollen sowie Beschreibung der zu unterlassenden Maßnahmen) und ob unzulässige Bestimmungen (z.B. aktive Sterbehilfe, Verbot der Versorgung mit Nahrung und Flüssigkeit, Vorschreiben einer bestimmten Behandlung) enthalten sind.

Die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt hat sich in diesem Fall der Identität der Patientin bzw. des Patienten zu vergewissern und dafür Sorge zu tragen, dass die Patientin bzw. der Patient Tragweite und Auswirkungen ihrer bzw. seiner rechtsgeschäftlichen Verfügung verstanden hat.

Die Patientenverfügung muss von der Patientin bzw. vom Patienten eigenhändig unterfertigt werden.

<sup>1</sup> Muster einer Patientenverfügung abrufbar unter <https://www.gesundheit.gv.at/gesundheitsleistungen/patientenrechte/patientenverfuegung.html>

Die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt hat zum Nachweis der Erfüllung ihrer bzw. seiner Pflichten die PatV ebenfalls zu unterfertigen.

Es wird der Rechtsanwältin bzw. dem Rechtsanwalt empfohlen, über den Inhalt der Belehrungen und den erfolgten Identitätsnachweis einen Aktenvermerk im Akt abzulegen.

**Das Leistungspaket "Patientenverfügung" um den Preis von € 180,00 (inkl. USt) beinhaltet ein Beratungsgespräch über den Inhalt der gesetzlichen Regelungen und bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen auch die Errichtung der PatV selbst.**

**Die ärztliche Beratung sowie eine allenfalls gewünschte Hinterlegung in einem Register, wie zB im Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte, sind gesondert zu honorieren.**

